

**Gesellschaftsvertrag  
der Kreiskrankenhaus Ronneburg -  
Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§1  
Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ronneburg/Thüringen.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Unternehmensgegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Krankenhauses des Landkreises Greiz. Aufgabe des Krankenhauses ist die Erfüllung des im Thüringer Krankenhausplan festgelegten Versorgungsauftrages. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Betrieb eines Pflegeheimes mit der Aufgabe der vollstationären Pflege und der Tagespflege von Pflegebedürftigen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gründet das Krankenhaus eine Tochtergesellschaft in Form einer gemeinnützigen GmbH.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit dem genannten Gesellschaftszweck im wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und diesen fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die der Erzielung des Hauptzweckes der Gesellschaft dienen.
- (4) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn ein wirtschaftlicher und organisatorischer Zusammenhang zur Erzielung des Gesellschaftszweckes besteht oder herbeigeführt werden soll.
- (5) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet werden darf.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt - an den Landkreis Greiz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen zu verwenden hat.

## **II. Stammkapital und Organe**

### **§ 4**

#### **Stammkapital, Geschäftsanteile**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.023.000,00 (i. W. eine Million dreiundzwanzigtausend Euro). Diese Stammeinlage wird vom Landkreis Greiz als Alleingesellschafter übernommen.

(2) Die Stammeinlage wird dadurch geleistet, dass der Gesellschafter aus seinem Vermögen den Eigenbetrieb Kreiskrankenhaus Ronneburg gem. §§ 168 ff UmwG ausgliedert und in seiner Gesamtheit zur Neugründung auf die Gesellschaft überträgt.

Der Betrieb des Kreiskrankenhauses gilt vom 01.01.97 an als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

Der Wert der Sacheinlage entspricht dem Buchwert des übertragenen Betriebsvermögens ausweislich der Ausgliederungsbilanz zum 31. Dezember 1996 und wird auf EUR 2.359.120,18 (Eigenkapital) festgesetzt. Hiervon wird ein Betrag von EUR 1.022.583,76 auf die Stammeinlage angerechnet. Der Betrag von EUR 1.336.536,42 mit dem der Buchwert der Sacheinlage die übernommene Stammeinlage übersteigt, ist nicht von der Gesellschaft auszugleichen, sondern in die Kapitalrücklage einzustellen.

(3) Der Betrag von EUR 416,24 wurde als Bareinlage zur Umrechnung des Stammkapitals in Euro bzw. dessen Erhöhung geleistet.

### **§ 5**

#### **Rechtsnachfolge, Überleitung des Krankenhausbetriebes**

Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger des Eigenbetriebes. Die Einzelheiten regelt der

Ausgliederungsplan.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

### **III. Die Geschäftsführung**

## **§ 7 Die Geschäftsführung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Gesellschaft wird vertreten

- a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist durch diesen
- b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einen Prokuristen

(3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einem Geschäftsführer allein Vertretungsbefugnis eingeräumt werden. Er kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Für die Geschäftsführung wird eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 8 Grundsätze der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

(2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

(3) Auf der Basis der Kennziffern des vom Aufsichtsrat bestätigten Wirtschaftsplanes führt die Geschäftsführung die Pflegesatzverhandlungen und vereinbart das jährliche Budget, die Pflegesätze sowie anders bezeichnete Entgelte nach Maßgabe der jeweiligen Bundespflegesatzverordnung.

## **IV. Der Aufsichtsrat**

### **§ 9 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen, die entsprechend ThürKWG § 1 wahlberechtigt sein müssen. Der Aufsichtsrat besteht zumindest aus 51 % aus Mitgliedern des Kreistages. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden vom Kreistag vorgeschlagen und bestätigt. Der Landrat des Landkreises Greiz ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat regelt sich nach § 74 Absatz 3 i. V. m. § 114 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 16. August 1993. Das Mandat von Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Greiz.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen niederlegen.
- (6) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Gremiums durch Beschluss des Kreistages.
- (7) Für jedes ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (8) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

### **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Beratungsgegenstände mitzuteilen.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgelegten Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind auf eilbedürftige Verfahren bzw. Vorgänge zu beschränken.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung

teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

## **§ 11 Niederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsrat unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

(2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

(3) Die Niederschriften nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung beim Vorsitzenden widersprochen hat.

## **§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag bestimmt. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere:

1. die Empfehlung zur Feststellung der Jahresbilanz und zur Bestätigung der Gewinnverwendung an die Gesellschafterversammlung
2. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes des Unternehmens mit dessen Teilen Erfolgs-, Vermögens-, Investitions- und Personalplan, für enthaltene Kredite gilt § 17 Abs. 2 Nr. 5
3. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden
4. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage
5. die Rückzahlung von Nachschüssen

6. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben, den Abschluss und die Beendigung von Geschäftsführerverträgen
  7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
  8. die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
  9. die Bestellung des Abschlussprüfers
  10. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von EUR 250.000,00 übersteigen
  11. den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder sonstige Beendigung von Betriebsverträgen ab einer Gesamtsumme von EUR 100.000,00
  12. die zweckgebundene Verwendung von Fördermitteln ab einem Betrag von EUR 250.000,00
  13. alle sonstigen Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt
  14. die Anstellung und Entlassung des leitenden Chefarztes, weiterer Chefärzte, der Leitenden Pflegekraft und des Leiters des Verwaltungsdienstes auf Vorschlag des Geschäftsführers
  15. Abschluss von Belegarztverträgen
- (4) Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse an den Gesellschafter zu berichten.

### **§ 13 Vergütung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird und sich der Höhe nach an der der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder orientiert.

### **§ 14 Geheimhaltungspflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 15 Interessenkonflikt**

Kann ein Beschluss einem Mitglied des Aufsichtsrates selbst oder seinem Ehegatten oder

einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Das gilt auch bei natürlichen oder juristischen Personen, bei dem das Mitglied des Aufsichtsrates gegen Entgelt beschäftigt ist, bzw. deren Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ angehört.

## **V. Die Gesellschafterversammlung**

### **§ 16 Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich durch dessen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Der Landrat muss vor seiner Stimmabgabe den Beschluss des Kreistages herbeiführen.

(2) Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt anderes.

(3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich - unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen - einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden die Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen.

(6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, wenn nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, in einer Niederschrift durch die Geschäftsführer aufgenommen und von den Gesellschaftern unterschrieben.

(8) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von 2 Monaten nach Beschlussfassung erhoben werden.

### **§ 17 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben auszuüben, sofern nicht der Aufsichtsrat damit betraut wurde.

(2) Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

1. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete
2. die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen
3. die Gründung oder den Erwerb von Unternehmen bzw. Beteiligungen, die Änderungen der Beteiligungsquote oder andere Übertragung von Geschäftsanteilen
4. die Veräußerung oder Stilllegung des Krankenhauses oder eines Teiles des Krankenhauses
5. die Aufnahme von Anleihen und Finanzkrediten
6. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien
7. die Auflösung der Gesellschaft
8. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages
9. alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die einen Wertumfang von EUR 500.000,00 übersteigen, das gilt nicht für die Verwendung zweckgebundener Fördermittel
10. Feststellung des Jahresabschlusses, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates

(3) Über die Stimmabgabe der gesetzlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH entscheidet in den Fällen der die Beteiligungsgesellschaften betreffenden Angelegenheiten des § 17 Abs. 2 Ziffer 4 - 9 sowie über die Vergütung und die Entlastung des Aufsichtsrates von Beteiligungsgesellschaften die Gesellschafterversammlung.

## **VI. Planungen der Gesellschaft**

### **§ 18 Planungen der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft hat auf der Grundlage einer mittelfristigen Vorausschau für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Investitionsplan und Personalplan aufzustellen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind dem Aufsichtsrat bis zum 20. August des dem Planjahr vorausgehenden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **VII. Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses**

### **§ 19 Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses**

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, neben den Vorschriften des HGB die Prüfung auf die Erfordernisse gem. § 53 Abs. 1 des Haushaltgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken und im Prüfbericht auszuweisen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder Auflösung berücksichtigen.

(2) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag der Ergebnisverwendung vorzulegen.

(3) Den Gesellschaftern und deren überörtlichem Prüfungsorgan steht das Prüfungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG i. V. m. § 75 Abs. 4 ThürKO zu.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung**

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und des Lageberichtes, für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder -fehlbetrages sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 21 Auseinandersetzung**

Für die Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das Amtsgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, nach den jeweils am Firmensitz gültigen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften.

### **§ 22 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.

